

sich am Ende ein fast nutzloses dreiseitiges Register. An etwas so Einfaches wie eine Liste der zitierten Papstbriefe hat niemand gedacht. E. K.

Piotr PŁOCHARZ, *Quelques réflexions sociolinguistiques sur les canons des conciles mérovingiens (VI^e–VII^e siècles)*, *Archivum Latinitatis Medii Aevi* 76 (2018) S. 101–114, bestätigt aufgrund seiner Analyse der *Canones merovingischer Konzilien*, dass das frühma. Gallien ein vollständig lateinischsprachiges Land war. B. P.

Danica SUMMERLIN, *The Canons of the Third Lateran Council of 1179. Their Origins and Reception* (Cambridge studies in medieval life and thought. Fourth series 116) Cambridge 2019, XXIII u. 306 S., ISBN 978-1-107-14582-5, GBP 75. – Das Buch ist die Frucht von jahrelangen Forschungen zu den erhaltenen Hss. des Dritten Laterankonzils, 1179 unter Papst Alexander III. (1159–1181) abgehalten, und zu dem Verhältnis, in dem die Konzilskanones zu anderem kanonistischem Material aus der zweiten Hälfte des 12. Jh. stehen. Es besteht aus einer Einführung, fünf Kapiteln, einer Zusammenfassung, einer Appendix mit einer Liste aller Hss., die die Kanones des Konzils von 1179 tradieren, einer gründlichen Bibliographie und einem hilfreichen Register zu Hss., Papstbriefen, Namen und ausgewählten Sachen. Auf der Grundlage eingehender Studien bietet S. überzeugende Thesen über das Wesen der päpstlichen Konzilien im Hoch-MA, die Autorität des Papsttums in der zweiten Hälfte des 12. Jh., die bedeutsame Rolle, die die Kompilatoren der sogenannten Dekretalensammlungen für die Rezeption des päpstlichen Schrifttums spielten, und allgemein die Entwicklung des kanonischen Rechts in dieser Zeit. S. führt die deutsch- und englischsprachige Forschung zu den Dekretalen und Dekretalensammlungen des 12. Jh., etwa eines Walther Holtzmann, weiter, fügt sich aber gleichzeitig gut in die jüngsten Forschungen zu „Zentrum“ und „Peripherie“ im Zusammenhang mit dem ma. Papsttum. Sie übernimmt Holtzmanns Gebrauch des Terminus „Dekretalen“ für diejenigen Papstbriefe, die in die kanonistische Tradition übergegangen sind, indem sie durch Gelehrte und Praktiker des kanonischen Rechts auf lokaler Ebene in ihre Sammlungen aufgenommen wurden. Was nun die Kanones des Konzils von 1179 angeht, so ist ihre zentrale These, dass diese Kanones in genau derselben Weise behandelt wurden. Sie hatten nicht von sich aus gesetzgeberische Gewalt oder Autorität (auch wenn das wahrscheinlich Alexanders III. Wunsch gewesen wäre) und konnten diese erst dadurch erlangen, dass sie in Sammlungen des kanonischen Rechts aufgenommen und in der Folge gelehrt und angewendet wurden. Das päpstliche Zentrum hatte nur dann Macht in der Peripherie, wenn die Peripherie sich dazu entschied, seine Macht anzuerkennen. Eine andere Form der Interaktion zwischen Zentrum und Peripherie findet sich in der Topik und in den Formulierungen der Kanones. S. geht den inhaltlichen Beziehungen der Kanones zu früheren Konzilsdekreten aus der Zeit des Reformpapsttums nach, aber auch zu kanonistischem Material von vor 1179 bei Gratian und den Dekretisten und zu Dekretalen Alexanders III. Dabei kommen sehr deutliche Übereinstimmungen zutage zwischen Themen, die in den Siebzigerjahren des